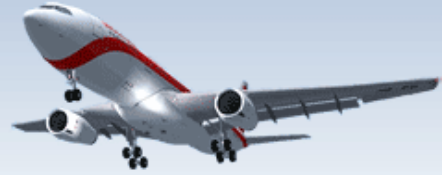


SwissAirways VA
Enjoy your Flight



Statuten
Verein
SwissAirways

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Organisation	3
2.1 Die Vereinsversammlung.....	3
2.2 Der Vorstand	3
3. Mitgliedschaft.....	4
4. Mittel	5
5. Haftung	5
6. Änderung / Auflösung der Statuten.....	5
7. Genehmigung.....	5

1. Zweck

Der Zweck des „Vereins SwissAirways“ ist die Trägerschaft der gleichnamigen virtuellen Airline „SwissAirways VA“. Ziel ist einem breiten interessierten Publikum unentgeltlich eine Plattform der (virtuellen) Fliegerei bereitzustellen.

Rechtliche Stellung:

Unter dem Namen „Verein SwissAirways“ besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 66 ff. ZGB).

2. Organisation

Der „Verein SwissAirways“ setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- der Vereinsversammlung
- dem Vorstand

2.1 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist die alljährlich stattfindende Versammlung der Mitglieder des „Vereins SwissAirways“.

Zuständigkeit:

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

Einberufung:

Neben der alljährlich stattfindenden Versammlung kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen.

Vereinsbeschluss:

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahl des Vorstandes:

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand an der alljährlich stattfindenden Versammlung. Dabei muss mindestens ein Vorstandsposten durch ein Vorstandsmitglied der „SwissAirways VA“ besetzt werden.

Vorzeitige Auflösung des Vorstandes:

Die einzelnen Vorstandsposten können bei einer Vereinsversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt und neu besetzt werden.

2.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden drei Vorstandsposten:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier

Der Präsident:

Der Präsident des „Vereins SwissAirways“ sorgt für die Einhaltung der Statuten, leitet die Vereinsversammlung und vertritt die Interessen des „Vereins SwissAirways“ nach innen und aussen. Zudem unterzeichnet er alle Angelegenheiten betreffend des „Vereins SwissAirways“ kollektiv mit dem Aktuar und ihm steht der Stichtscheid bei einer Vereinsversammlung zu.

Der Aktuar:

Der Aktuar des „Vereins SwissAirways“ führt Protokoll über die Vereinsversammlungen. Er unterzeichnet kollektiv mit dem Präsidenten.

Der Kassier:

Der Kassier des „Vereins SwissAirways“ verwaltet die Finanzen des „Vereins SwissAirways“. Der jährlichen Vereinsversammlung unterbreitet er die Vereinsrechnung mit allen Belegen zur Genehmigung.

3. Mitgliedschaft

Eintritt:

Mit dem Beitritt zum Vorstand der „SwissAirways VA“ erfolgt automatisch der Beitritt beim „Verein SwissAirways“. Allen anderen Mitgliedern der „SwissAirways VA“ steht es frei dem Verein beizutreten. Sponsoren und Gönner der „SwissAirways VA“ wird automatisch für das laufende Jahr die Vereinsmitgliedschaft zugesprochen, wenn ihre Zuwendung mindestens so hoch ist wie der jährliche Mitgliederbeitrag.

Mitgliederbeitrag:

Die Mitglieder haben jedes Jahr einen Mitglieder Beitrag zu bezahlen, welcher jeweils an der jährlichen Vereinsversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge setzen sich aufgrund der Kosten des vergangenen Jahres sowie den zu erwartenden weiteren Aufwendungen des laufenden Jahres zusammen. Hierbei soll jedoch eine maximale Höhe von 50 CHF nicht überschritten werden.

Rechte der Mitglieder:

Jedem Mitglied des „Vereins SwissAirways VA“ steht bei der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht zu. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein Mitglied von der Beschlussfassung persönlich betroffen ist.

Austritt:

Der Austritt aus dem „Verein SwissAirways“ folgt automatisch mit der Beendigung der Tätigkeiten bei der „SwissAirways VA“.

Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder der „SwissAirways VA“ sind können ihren Austritt schriftlich dem Aktuar melden. Die Mitgliedschaft bleibt jedoch noch bis zur nächsten Vereinsversammlung besteht und wird dann automatisch aufgelöst.

Ausschluss:

Es steht dem Vorstand offen, ein Vereinsmitglied ohne Nennung von Gründen per sofort aus dem Verein auszuschliessen. Das Mitglied hat jedoch nachträglich die Möglichkeit eine schriftliche Beschwerde zu Handen der Vereinsversammlung zu richten. Bei Differenzen zwischen den Parteien hat diese über den weiteren Verlauf zu entscheiden.

4. Mittel

Die Mittel des „Vereins SwissAirways“ setzen sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen und allfälligen Zuwendungen von Sponsoren und Gönnern zusammen.

5. Haftung

Für irgendwelche Ansprüche gegenüber des „Vereins SwissAirways“ haftet allein das Vereinsvermögen. Es ist kein Rückgriff auf die Vereinsmitglieder möglich (Ausschluss der persönlichen Haftung).

6. Änderung / Auflösung der Statuten

Die Statuten können bei einer Vereinsversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert oder aufgelöst werden. Durch die Aufhebung der Statuten geht der „Verein SwissAirways“ unter. Bei Auflösung der Vereins fließt das Vereinsvermögen, nach Abzug der noch anfallenden Kosten, an eine von der Vereinsversammlung bestimmte Institution.

7. Genehmigung

Vorliegende Statuten durch die Gründungsversammlung des „Vereins SwissAirways“ genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Kassier:

Weitere Gründungsmitglieder: